

Mutter ermordet

Mordverdächtiger Vater ihres Sohnes kämpft um das Sorgerecht für das Kind

Im Sommer 2005 hatte sich die Frau von ihrem Lebensgefährten getrennt und war mit dem damals knapp zweijährigen gemeinsamen Sohn ausgezogen. Der Mann akzeptierte dies nicht, rastete aus, beschimpfte und schlug sie. Nach dem Wegzug bedrohte er die Frau am Telefon. Als sie sich mit einem anderen Mann anfreundete, eskalierte der Konflikt.

In der Silvesternacht ging sie mit ihrem neuen Freund aus, dessen Eltern auf das Kind aufpassten. Bei der Rückkehr wurden die Frau und ihr Freund direkt vor dem Haus der Eltern erschossen. Wie später ein Gericht feststellte, kamen als Täter nur der Ex-Freund, einer seiner beiden Brüder und eventuell noch ein Schwager in Betracht. Keinem konnte jedoch die Tat nachgewiesen werden.

Der Sohn sah seine tote Mutter auf der Straße liegen, als er von Polizisten aus dem Haus gebracht wurde. Das schwer geschockte Kleinkind wurde zunächst in einer Spezialklinik (Kinderklinik für Traumatologie) untergebracht, lebt heute in einem Heim. Die Vormundschaft wurde vom Oberlandesgericht (OLG) dem Jugendamt übertragen, weil dem Vater "jedes Gespür und Verständnis" für das traumatisierte Kind fehle.

Gegen diese Entscheidung erhob der Vater Verfassungsbeschwerde: Sie beeinträchtige sein Elternrecht, das OLG habe nicht einmal ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die Vorwürfe wurden vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen (1 BvR 2697/07). Ein Gericht müsse kein Gutachten in Auftrag geben, wenn es über andere, zuverlässige Entscheidungsgrundlagen verfüge. So sei es hier: Das OLG habe den Vater, das Kind, die Mitarbeiter des Jugendamts, die Heimleiterin und die Eltern der Mutter angehört.

Das OLG sei mit verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Argumenten zu dem Schluss gekommen, dass es dem Kindeswohl widerspräche, dem Vater das Sorgerecht zu übertragen. Zwischen ihm und dem Sohn existiere keine "emotional tragfähige Bindung". Zudem lehne der Mann gerade die Sozialkontakte des Jungen ab, die dem Kind in seiner äußerst schwierigen Situation Halt gaben: den Kontakt zu den Großeltern mütterlicherseits und zu seiner Halbschwester (aus der geschiedenen Ehe der ermordeten Frau). Diese Kontakte abzurechen, würde dem Kind ein weiteres Mal schwer schaden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/mutter-ermordet>